



RICHTLINIEN FÜR GRABMALE UND GEMEINSCHAFTSGRÄBER

1 Allgemeines

Grabmale bei Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens zwölf Monate nach der Beisetzung und nur in Absprache mit dem Friedhofgärtner gesetzt werden. Bei Urnengräbern besteht keine Frist. An Samstagen, an Vortagen gesetzlicher Feiertage, bei nasser Witterung und bei gefrorener Erde dürfen keine Grabmale gesetzt werden.

Grabmale werden mit einem entsprechenden Fundament errichtet und mindestens 10 cm unter der Erdoberfläche angelegt. Für die Erstellung, Einrichtung und Fundamentierung von Grabmalen sowie die Beschriftung von Urnennischenplatten ist eine Grabmalfachperson beizuziehen. Das Setzen des Grabmals wird vom Friedhofgärtner kontrolliert und ein Abnahmeprotokoll unterzeichnet.

Grabmale, Grabeinfassungen und Nischenplatten benötigen zwingend eine Bewilligung der Bestattungsdienste. Sie müssen den nachstehenden Vorschriften des Friedhof- und Bestattungsreglements entsprechen. Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Verlangen des Bestattungsdienstes innert angemessener Frist entfernt werden. Entsprechend kann diese Anordnung auf Rechnung der Angehörigen getroffen werden.

Die Hinterlassenen sind verpflichtet, das Grabmal in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhaftem Unterhalt, umgefallenen Grabsteinen oder Grabeinfassungen, welche sich verschoben haben, wird die für das Grab verantwortliche Person durch die Bestattungsdienste schriftlich aufgefordert, innert angemessener Frist für die ordentliche Instandstellung zu sorgen. Diese Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.

Gedenkzeichen wie z.B. Bilder, Zeichnungen, usw. verbleiben längstens für ein Jahr nach der Beisetzung auf dem Grab. Der Friedhofgärtner kann sie nach Ablauf der Jahresfrist abräumen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzen durch Zerfall, Witterung, durch widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

2 Grabmale

	Höhe	Breite	Länge	Stärke
Klasse A für Personen ab 8 Jahren	inkl. Sockel			
– Steine	100 cm	55 cm		12-16 cm
– Kreuze	110 cm	65 cm		
– liegende Platten		60 cm	45cm	6 cm
Klasse B für Kinder bis 8 Jahren				
– Steine	70 cm	40 cm		12-16 cm
– Kreuze	90 cm	50 cm		
– liegende Platten		60 cm	45 cm	6 cm

Klasse U Urnengräber				
- Steine	90 cm	45 cm		12-16 cm
- Kreuze	90 cm	50 cm		
- liegende Platten		60 cm	45cm	6 cm

Urnennischenplatten siehe Punkt 5

Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen sowie stehenden Grabmalen mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf 5 cm überschritten werden. Die Höhe der Sockel darf maximal 10 % der Gesamthöhe betragen.

3 Steinsorten, Bearbeitung und Gestaltung von Grabsteinen

Grabmale sollen in ihrer Form schlicht sein und sich ruhig, harmonisch und pietätvoll in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Sie sollen in künstlerischer und handwerklicher Art angefertigt werden. Gravuren und Sujet müssen in den Farbvarianten grau/anthrazit oder graphitgrau sein. Aufgesetzte Metallbuchstaben müssen in den gleichen Farbvarianten oder kupferfarbig erstellt werden.

Insbesondere alle hiesigen Natursteine, wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Marmore, Granite, Serpentine und Gneise sind zulässig. Ihre Bearbeitung ist dem Charakter des Materials anzupassen.

Ausgeschlossen werden alle polierten und poliert wirkenden Steine, Schwarz-Schwedischer-Granit, weisser Marmor von Carrara sowie Findlinge, unbearbeitete Blöcke (Felsen), Zement- und Kunststeine sowie ähnlich ungeeignet wirkende Materialien. Das Anbringen eines Fotos ist nur mit einem kleinen Rahmen mit verschliessbarem Deckel erlaubt (Maximalgrösse 9cm x 12cm, oval oder rund).

4 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aus Stein und Pflanzen sowie künstlerisch gestaltete Metalleinfassungen sind erlaubt. Einfassungen aus Kunststoff, Holz, Wellblech oder ähnlich ungeeignet wirkenden Materialien sind nicht gestattet. Masse Grabeinfassungen:

Erdbestattungsgrab: Länge max. 180 cm, Breite 70 cm
 Urnengrab: Länge 100 cm, Breite 70 cm

5 Urnennischenplatten

Die Urnennischen-Platte steht dem beauftragten Bildhauer in der Urnenwand zur Verfügung. Die Platte darf nur dezente Sujet sowie Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr (z.B. Olga Meier-Müller, 1910 - 2000) enthalten. Schrift und Sujet müssen in den Farbvarianten grau/anthrazit/graphitgrau graviert sein. Die Schriftart kann frei gewählt werden, sollte jedoch nach Möglichkeit nicht zu stark von den bereits bestehenden Schriftarten abweichen.

6 Gemeinschaftsgräber

Zweck und Nutzung:

Im Gemeinschaftsgrab Wiese können schlichte Beisetzungen von Urnen auf dem bezeichneten Feld erfolgen. Beisetzungen von Asche können im gemeinsamen Aschengrab vorgenommen werden oder auf dem Aschestreufeld.

Das Sternenkindergab ist ein Gemeinschaftsgrab für Kinder, die vor, während oder unmittelbar nach der Geburt verstorben sind. Es können Erd- sowie Urnenbeisetzungen erfolgen.

Inschriften:

Beim Gemeinschaftsgrab Wiese, Gemeinschaftsaschengrab sowie beim Sternenkindergab kann auf Wunsch Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr in einen Gedenkstein eingraviert werden. Die

Gravur in graphitgrau wird im Auftrag der Bestattungsdienste von einem Bildhauer unter Kostenfolge zulasten der Angehörigen vorgenommen. Beim Aschestreufeld sind Beschriftungen nicht zulässig.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien für Grabmale und Gemeinschaftsgräber treten per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien für Grabmäler und Gemeinschaftsgräber vom 1. Januar 2020.

GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN, 1. JANUAR 2026

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Geschäftsführerin



Heidi Duttweiler